

halten die Feststellung der Wahrheit und ihren Nachweis zu verhindern oder zu erschweren.

Jedes Verfahren stellt spezifische politisch-operative, erkenntnistheoretische, rechtliche und psychologische Aufgaben, die bei der Anwendung der Beschuldigtenvernehmung als Mittel zur Feststellung und zum Beweis der Wahrheit erkannt und beachtet werden müssen.

Bezogen auf den Gesamtumfang der Untersuchungsarbeit¹ ergeben sich folgende Aussagen zur Bedeutung der Beschuldigtenvernehmung.

Die Beschuldigtenvernehmung stellt eine wichtige Informationsquelle dar, um umfassende Erkenntnisse zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens zu erlangen, sie dient in großem Umfange der Gewinnung von Informationen, die von politisch-operativem Wert sind.

Geständnisse Beschuldigter sind wesentliche Grundlage für die Erkenntnis der objektiven Wahrheit.

Die Beschuldigtenvernehmung ist in großem Umfang Grundlage für die Erkenntnis von Beweismöglichkeiten und die Feststellung und Sicherung weiterer Beweismittel.

In Beschuldigtenvernehmungen werden Sachverhalte für die Beweisführung erarbeitet, die vorher ausschließlich operativ bekannt sind und aus Gründen der Konspiration nicht in offizielle Beweismittel als Erkenntnisse des MfS aufgenommen werden können.

In den Beschuldigtenaussagen werden wesentliche Beweisgründe sowohl für die Bestätigung des Tatverdachts zu Beginn des Ermittlungsverfahrens als auch im Verlaufe der Bearbeitung für die gerichtliche Entscheidung erarbeitet. Sie sind ein unverzichtbares Beweismittel in Ermittlungsverfahren des MfS.

¹ Statistische Angaben der HA IX/8 weisen beispielsweise im Gesamtdurchschnitt aller Ermittlungsverfahren einen Anteil der Beschuldigtenvernehmungen an den für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren eingesetzten Zeitfonds von über 30 % aus. In ca. 95 % dieser Verfahren werden Aussagen zu den Einleitungstatbeständen bereits in der Erstvernehmung erzielt.